



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2009**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-19552**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 18 / 09 vom 04. März 2009

**Fakultät für Kulturwissenschaften**

**Prüfungsordnung**

**für den**

**Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft**

**an der Universität Paderborn**

**Vom 04. März 2009**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*



**Fakultät für Kulturwissenschaften**  
**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft**  
**an der Universität Paderborn**

**Vom 04. März 2009**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. 10. 2006 (GV.NRW.474) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195) hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	5
§ 2 Akademischer Grad .....	5
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung .....	6
§ 5 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen .....	7
§ 6 Prüfungsausschuss .....	9
§ 7 Prüfende und Beisitzende .....	10
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	10
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften .....	12
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	13
II. Bachelorprüfung.....	14
§ 11 Zulassung .....	14
§ 12 Zulassungsverfahren .....	14
§ 13 Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen .....	15
§ 14 Module .....	16
§ 15 Studienaufenthalt im Ausland bzw. Praktikum.....	18
§ 16 Bachelorarbeit.....	18
§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit.....	20
§ 18 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten .....	20
§ 19 Bewertung von Modulen.....	21
§ 20 Abschluss der Bachelorprüfung.....	21
§ 21 Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten .....	21
§ 22 Bachelorzeugnis, Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen und Diploma Supplement .....	22
§ 23 Bachelorurkunde.....	22
III. Schlussbestimmungen.....	22
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	22
§ 25 Aberkennung des Bachelorgrades.....	23
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten .....	23
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	23
Anhang.....	24
Studienverlaufsplan .....	24
Modulbeschreibungen.....	25
Praktikum/Auslandsaufenthalt.....	35
Erläuterung zur Ermittlung des Stellenwerts der Modulnoten in der Endnote .....	36
Modulübersicht.....	36
Zuordnung des Studiengangs.....	38
Kurzbeschreibung des Studiengangs .....	39

# I. Allgemeiner Teil

## § 1

### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang *Musikwissenschaft* ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- (2) Vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile hat er das Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, vertieftem Verständnis musikalisch-künstlerischer Phänomene, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen und sie dadurch zu kompetentem und verantwortlichem Handeln auf ihrem Arbeitsgebiet zu befähigen.
- (3) Ein vertieftes Verständnis musikalisch-künstlerischer Phänomene, die zu den zentralen Inhalten des Studiums gehören, wird durch eine künstlerisch-praktische Zusatzqualifikation erworben.
- (4) Innerhalb des Studiums sind Veranstaltungen zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist. Zu diesen zählen insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien. Diese können auch im Studium generale erworben werden. Für ihren Erwerb sind im Rahmen des Studiums sechs Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vorgesehen.
- (5) Der Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft* zeichnet sich aus durch modulare Veranstaltungseinheiten sowie studienbegleitende Prüfungen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sachgerecht anzuwenden.
- (6) Der Studienverlauf wird durch die für den Studiengang geltende Studienordnung geregelt. Sie beschreibt und erläutert die Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich sind. Die Inhalte der Module und die Modulbeschreibungen sowie ein exemplarischer Studienverlaufsplan sind dieser Prüfungsordnung im Anhang beigelegt.

## § 2

### Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den Grad „Bachelor of Arts“. Als abkürzende Schreibweise wird „B. A.“ verwendet.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Bachelor-Studiengang *Musikwissenschaft* ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Schulabschluss.
- (2) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber entwicklungsfähige Fähigkeiten auf einem Musikinstrument bzw. in Gesang sowie einen

musikalischen Kenntnisstand nachweisen, der mindestens demjenigen eines Oberstufen-Leistungskurses im Fach Musik entspricht. Der Nachweis der studiengangsbezogenen Grundkenntnisse und -kompetenzen ist Voraussetzung für die Einschreibung.

(3) Der Nachweis der studiengangsbezogenen Grundkenntnisse und -kompetenzen wird durch einen bestandenen Eignungstest erbracht. Dieser folgt den Vorgaben und Ordnungen der Hochschule für Musik Detmold und erfolgt im Rahmen der Eignungsprüfungen zum Lehramtsstudium Musik unter Beteiligung wenigstens eines hauptamtlichen Mitglieds des Musikwissenschaftlichen Seminars in der zuständigen Eignungsprüfungskommission. Sie besteht aus einem Vorspiel, einer Prüfung in allgemeiner Musiklehre und einer Gehörsprüfung und orientiert sich in ihrem Schwierigkeitsgrad an der Eignungsprüfung für Musiklehramtsstudiengänge.

(4) Der Eignungstest ist bestanden, wenn die Prüfungskommission nach Bewertung des in der Prüfung vermittelten Eindrucks zu der Gesamtbeurteilung gelangt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, um den spezifischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs *Musikwissenschaft* gerecht zu werden.

(5) Das Nähere zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Hochschule für Musik Detmold.

(6) Für das Studium der Musikwissenschaft werden Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Italienisch, Latein, Französisch) empfohlen. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist gehalten, zu Beginn des Studiums entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig zu erwerben.

#### § 4

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (*workload*) für die Studierenden von 5400 Stunden. Insgesamt sind 180 Leistungspunkte zu erbringen.

(2) Das Studium umfasst Veranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten. Davon entfallen 76 LP (44 SWS) auf den Pflicht-, 54 LP (31 SWS) auf den Wahlpflichtbereich und 20 LP auf das Studium generale. Für den Studienaufenthalt im Ausland bzw. das Praktikum im 6. Semester einschließlich des Berichts werden 14 LP vergeben; für das Modul „Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium“ werden 16 LP vergeben.

(3) SWS steht für Semesterwochenstunden, LP (Leistungspunkte) für die im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zu vergebenden Punktzahlen. Leistungspunkte sind auch für ein Studium generale bzw. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen vorgesehen.

(4) Die Fakultät für Kulturwissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch mit beispielhaftem Studienplan und Veranstaltungskommentaren. Diese Unterlagen geben insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, den Modulen zugeordnete Lehrveranstaltungen sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und Inhalte der Prüfungsgebiete.

(5) Die Inhalte der Veranstaltungen sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass dem durch die Leistungspunkte vorgesehenen Arbeitsaufwand Rechnung getragen wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

## § 5

### **Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den §§ 14, 15 und 16. Die Bachelorprüfung mit der ihr zugehörigen schriftlichen Bachelorarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft* werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS und einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden. In jeder Lehrveranstaltung hat der verantwortliche Dozent dafür Sorge zu tragen, dass mit dieser Arbeitsbelastung die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung oder im Rahmen der Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Jede Prüfungsmeldung erfolgt in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 11) erfüllt sind.

Zu jeder einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung ist ebenfalls eine gesonderte Meldung erforderlich. Mit der Meldung ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die erste Prüfungsmeldung in einem Modul gilt gleichzeitig als Meldung zu dem entsprechenden Modul. Die Meldung zu den Prüfungen soll nach Vorgabe des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss erfolgen. Melde- und Rücktrittsfristen für Seminare werden von dem jeweiligen Dozenten bekannt gegeben. Alle anderen Melde- und Rücktrittsfristen werden durch Aushang beim Zentralen Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 13 Absatz 4). Mit der Meldung zu der ersten Prüfung ist der Antrag auf Zulassung (im Sinne des § 11) zur Bachelorprüfung zu stellen.

(4) Bei Veranstaltungen, die nicht vom Musikwissenschaftlichen Seminar angeboten werden, kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen zur Anwendung. Gegebenenfalls ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Leistungspunkte sind im Sinne des ECTS zu vergeben. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der er oder sie geprüft wird.

(5) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Studienganges erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(6) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

*a) Klausuren:*

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwei bis vier Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von ein oder zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 7 Absatz 1 bewertet. Die genaue Anzahl der Prüfer regelt der Prüfungsausschuss. Abweichungen sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen – in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten – mitzuteilen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine

Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

*b) Mündliche Prüfungsleistungen:*

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Abs.1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten, ggf. mit zusätzlicher Vorbereitungszeit von 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

*c) Hausarbeiten:*

Ihr Umfang beträgt circa 20.000-25.000 Zeichen. Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

*d) Modulprüfung in Form einer künstlerisch-praktischen Darbietung/Präsentation:*

Die künstlerische Zusatzqualifikation (Module 11 und 12) wird in einer künstlerisch-praktischen Darbietung bzw. Präsentation am Ende des 2. bzw. des 5. Studiensemesters nachgewiesen. Die Dauer der Prüfung sowie die Auswahlkriterien und der Schwierigkeitsgrad der Werke werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Hochschule für Musik Detmold festgelegt.

*e) Präsentation und Dokumentation von Projektergebnissen:*

Die Ergebnisse von Projektarbeiten (Modul 7) werden in der Regel in einer öffentlichen Veranstaltung (z. B. Gesprächskonzert, Vortrag, Ausstellung) präsentiert bzw. in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Arbeit dokumentiert.

(7) Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus mehreren, verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Für alle Prüfungen (Teilprüfungen, Prüfungen und andere veranstaltungsbezogene Prüfungen, Modulabschlussprüfungen) gibt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich bekannt, welche Prüfungsleistungen jeweils verbindlich vorgegeben sind, wie sich die Gesamtnote einer Prüfung im Falle mehrerer Prüfungsleistungen berechnet und wie viele Leistungspunkte zugeordnet werden. Diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren, bei Ände-

rungen zu Beginn eines Semesters durch Aushang bei den Prüfenden, spätestens jedoch bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche.

(10) Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine Kollision mit Lehrveranstaltungen auftritt.

(11) Studienbegleitende Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Studiengang *Musikwissenschaft* einen Prüfungsausschuss für

1. die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik Detmold und die Überwachung seiner Durchführung,
2. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
3. die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
4. die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
5. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
6. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfungen und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

## § 7

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Assistentinnen und Assistenten. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, sollen zu Prüfenden bestellt werden. In den Modulen 2, 3, 11 und 12, die Lehrveranstaltungen mit musikalisch-künstlerischem Anteil enthalten (Musikalischer Satz, Künstlerischer Unterricht), sind auch die Lehrenden prüfungsberechtigt, die das Prüfungsrecht der Hochschule für Musik Detmold besitzen. Zum oder zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem dem Fach entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein hauptamtliches Mitglied des Musikwissenschaftlichen Seminars als Mitglied der zuständigen Kommission für die Eignungsfeststellungsprüfung an der Hochschule für Musik Detmold.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 8

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Vergleichbarkeit des Studiengangs wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten

sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht werden. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem einschlägigen Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können gemäß § 63 Abs. 2 HG sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(11) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Leistungen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben sind, können nach Prüfung der Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(12) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *ungenügend* (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *ungenügend* (6,0) bzw. als mit *nicht bestanden* bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit *ungenügend* bzw. als mit *nicht bestanden* bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gemäß Satz 1 bzw. die Entscheidung gemäß Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *ungenügend* (6,0) bzw. als mit *nicht bestanden* bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gemäß § 63 Absatz 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche

Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 16 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend:	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

Wird eine Prüfung – etwa eine Klausur – von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfung kann jedoch nur dann mit ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

Setzt sich die Note einer Prüfung als gewichteter Mittelwert der Noten einzelner Teilprüfungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0	=	ungenügend.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht jede einzelne Teilprüfung bestanden ist.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul. Für die Bildung der Gesamtnote des Moduls 13 gilt § 17, Absatz 5.

## II. Bachelorprüfung

### § 11

#### Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
  2. an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft* eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungen im Studiengang *Musikwissenschaft* oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss den Nachweis auf andere Art führen.

### § 12

#### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird durch Aushang beim Zentralen Prüfungssekretariat bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen ist abzulehnen wenn
  1. die in § 5 Abs. 3, § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Studiengang *Musikwissenschaft* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissen-

schaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten Studiengangs die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt ist, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft* zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen ist oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
  5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.
- (3) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß Absatz 2 Satz 3 in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 14 für den Studiengang Musikwissenschaft zu erbringen ist, können gemäß § 13 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

### § 13

#### **Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen, die in § 14 angeführt werden, Modulabschlussprüfungen sowie dem Bericht über einen Studienaufenthalt im Ausland bzw. ein Praktikum.
- (2) Gegenstand der veranstaltungsbezogenen Prüfungen sind die Stoffgebiete der zugeordneten Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto geführt. Den Umfang und das Verfahren der Zuteilung von Leistungspunkten regeln die §§ 18, 19 und 21. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.
- (4) Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock, in der bzw. in dem Leistungspunkte erworben werden können, wird spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsblockes eine Prüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Soweit eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, findet diese Prüfung im darauf folgenden Prüfungszeitraum statt (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel vom gleichen Prüfer durchgeführt.
- (5) Eine Prüfung zu einem Pflichtmodul kann zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für Modul 13 (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium; vgl. § 17, Absatz 4). Pro Jahr wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel vom selben Prüfer angeboten. Die letzte Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Zur mündlichen Prüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Die Prüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. Teilprüfung in Standard- oder Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung kann einmal wiederholt oder durch

Wechsel innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtveranstaltungskatalogs kompensiert werden. Die Gesamtzahl dieser Möglichkeiten ist auf die Anzahl der Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Modul begrenzt. Absatz 5 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden fest, ob nach dem Nichtbestehen einer Prüfung eine Wiederholung oder eine Kompensation stattfindet. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen.

(7) Eine nicht bestandene veranstaltungsbezogene Prüfung in Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung, die nicht schlechter als mit 4,3 zu bewerten wäre, kann über die Möglichkeiten gem. Abs. 6 hinaus nachgebessert werden. Die Form der Nachbesserung sowie die Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.

(8) Eine Modulprüfung besteht aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Prüfungen. Soweit sie aus mehreren Prüfungen besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich eines Moduls eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Wiederholung oder Kompensation mehr möglich ist. Soweit die Modulprüfung aus einer Abschlussprüfung besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist. Im Übrigen gilt Abs. 5 Sätze 3 bis 7 entsprechend.

(9) Bei Veranstaltungen des Studium generale kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung, der Kompensation und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden Bedingungen die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen zur Anwendung. Die Gesamtzahl der Kompensations- und Wiederholungsmöglichkeiten ist auf die Anzahl der zum Erreichen der Leistungspunkte notwendigen Lehrveranstaltungen begrenzt. Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Wiederholung oder Kompensation mehr möglich ist.

(10) Die Bachelorarbeit kann gemäß § 17 Absatz 4 einmal wiederholt werden.

(11) Der Abschlussbericht des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums kann gemäß § 15 Absatz 2 einmal nachgebessert werden.

(12) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch abgewählt werden.

## **§ 14 Module**

(1) Im Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft* sind acht Pflichtmodule und fünf Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten zu belegen.

### *Pflichtmodule:*

Modul 1: Allgemeine Musikgeschichte (12 Leistungspunkte)

Modul 2: Grundlagen I (12 Leistungspunkte)

Modul 3: Grundlagen II (12 Leistungspunkte)

Modul 4: Berufsfeldbezogene Praxis I: Notation und Edition (8 Leistungspunkte)

Modul 5: Musikwissenschaftliches Arbeiten (6 Leistungspunkte)

Modul 6: Systematische Musikwissenschaft (12 Leistungspunkte)

Modul 7: Berufsfeldbezogene Praxis II: Medien und Projektpräsentation (14 Leistungspunkte)

Modul 13: Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium (16 Leistungspunkte)

Modul 1 wird nach dem zweiten Semester mit einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Absatz (6) b) abgeschlossen. Die Module 2 bis 5 werden jeweils mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung in Form einer Klausur gemäß § 5 Absatz (6) a) abgeschlossen; deren

Dauer beträgt bei Modul 2 und 3 vier Stunden, bei Modul 5 zwei Stunden und bei Modul 4 drei Stunden. Die einzelnen Modulprüfungen können in separate, zeitlich voneinander getrennte, veranstaltungsbezogene Prüfungen aufgeteilt werden.

Modul 6 wird entweder mit einer vierstündigen Klausur gemäß § 5 Absatz (6) a) oder mit einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Absatz (6) b) oder mit zwei Hausarbeiten gemäß § 5 Absatz (6) c) abgeschlossen.

Die Modulprüfung für Modul 7 setzt sich aus zwei veranstaltungsbezogenen Prüfungen zusammen. In der Übung „Digitale/computergesteuerte Präsentation, Edition und Notensatz“ wird eine Klausur gemäß § 5 Absatz (6) a) oder eine Hausarbeit gemäß § 5 Absatz (6) c) bzw. Präsentation gemäß § 5 Absatz (6) e) vorgelegt. Das Projekt wird mit einem Arbeitsbericht sowie der Präsentation bzw. Dokumentation der Ergebnisse abgeschlossen.

Die Modulprüfung für Modul 13 setzt sich zusammen aus einer veranstaltungsbezogenen Prüfung in der Übung „Bachelorkolloquium“ sowie der Bachelorarbeit (siehe § 16). Form und Zeitpunkt der Nachweise werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

*Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten:*

Modul 8: Vertiefung I: Gattungsgeschichte (12 Leistungspunkte)

Modul 9: Vertiefung II: Kulturgeschichte (12 Leistungspunkte)

Modul 10: Vertiefung III: Allgemeine Musikwissenschaft (15 Leistungspunkte)

Modul 11: Künstlerische Zusatzqualifikation: Basismodul (6 Leistungspunkte)

Modul 12: Künstlerische Zusatzqualifikation: Aufbaumodul (9 Leistungspunkte)

Die Module 11 und 12 werden abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer künstlerisch-praktischen instrumentalen oder vokalen Darbietung/Präsentation im Benehmen mit der Hochschule für Musik Detmold gemäß § 5 Absatz (6) d).

Die Modulprüfung der Module 8 und 9 setzt sich jeweils aus 3 Prüfungen zusammen. In einem Seminar werden zwei Teilprüfungen (insgesamt 6 LP), in den beiden anderen wird je eine veranstaltungsbezogene Prüfung (je 3 LP) vorgelegt. Diese können in Form von mündlichen Präsentationen und/oder schriftlichen Hausarbeiten gemäß § 5 Absatz (6) c) erbracht werden.

Die Modulprüfung des Moduls 10 setzt sich aus vier Prüfungen zusammen. In einem Seminar werden zwei Teilprüfungen vorgelegt (insgesamt 6 LP), in den drei anderen wird je eine veranstaltungsbezogene Prüfung (je 3 LP) vorgelegt. Diese können in Form von mündlichen Präsentationen und/oder schriftlichen Hausarbeiten gemäß § 5 Absatz (6) c) erbracht werden.

Die Form und die Dauer der Prüfungen bzw. die Form und der Umfang der Nachweise werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

(2) Insgesamt müssen in den Pflichtmodulen mit Wahlmöglichkeiten mindestens drei Hausarbeiten gemäß § 5 Absatz (6) c) vorgelegt werden.

(3) Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Im Rahmen des Studium generale sind Vorlesungen, Übungen oder Seminare aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn oder der Musikhochschule Detmold im Umfang von 20 Leistungspunkten auszuwählen.

(4) Eine Übersicht über die zu erbringenden Leistungspunkte je Modul findet sich im Studienverlaufsplan im Anhang.

(5) Angaben über Inhalte und Ziele der Module sowie die zu besuchenden Lehrveranstaltungen finden sich in den Modulbeschreibungen im Anhang.

(6) Als Schlüsselqualifikationen werden Kommunikations- und Teamfähigkeit (2 von insgesamt 14 Leistungspunkten in Modul 7), Präsentations- und Moderationskompetenzen (1 von insgesamt 14 Leistungspunkten in Modul 7 sowie 1 von insgesamt 9 Leistungspunkten in Modul 12 und 1 von insgesamt 16 Leistungspunkten in Modul 13) sowie die Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien (1 von insgesamt 6 Leistungspunkten in Modul 5 sowie 1 von insgesamt 12 Leistungspunkten in Modul 6) vermittelt.

(7) Ein vertieftes Verständnis musikalisch-künstlerischer Phänomene, die zu den zentralen Inhalten des Studiums gehören, wird durch eine künstlerisch-praktische Zusatzqualifikation (Module 11 und 12) erworben.

## § 15

### Studienaufenthalt im Ausland bzw. Praktikum

(1) Im sechsten Semester ist ein Praktikum in einer Einrichtung des Musiklebens bzw. des kulturellen Lebens des In- oder Auslands, ein Auslandsaufenthalt zur Berufsqualifikation oder zur Fortführung des Studiums an einer ausländischen Hochschule vorgesehen. Das Praktikum oder der Auslandsaufenthalt dauert insgesamt mindestens zwei Monate. Wahlweise können zwei einmonatige Praktika oder ein zeitlich entsprechendes Teilzeitpraktikum absolviert werden. Das Praktikum oder der Auslandsaufenthalt dient der Professionalisierung und Intensivierung vornehmlich im Hinblick auf den Erwerb berufspraktischer, ggf. auch sprachlicher Kompetenzen.

Über den Verlauf des Praktikums/Auslandsaufenthaltes ist spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters ein Bericht im Umfang von ca. 10.000–15.000 Zeichen (4 Leistungspunkte) zu verfassen, der die besuchte Institution/Einrichtung/Firma näher beschreibt, sowie die eigenen Tätigkeitsfelder und Erfahrungen während der Dauer des Aufenthaltes darstellt. Beizufügen ist eine Bescheinigung der entsprechenden Institution/Einrichtung/Firma über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums bzw. eine Bescheinigung über die erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Punkte) des Studienaufenthaltes.

Für das Praktikum/den Auslandsaufenthalt und den Bericht werden insgesamt 14 Leistungspunkte vergeben, davon entfallen 4 Punkte auf den Bericht. Das Praktikum wird mit 10 Leistungspunkten bewertet. Bei einem Auslandsstudium müssen ebenfalls 10 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben werden. Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden in Absprache mit der ausländischen Hochschule in gleicher Höhe anerkannt. Sowohl das Praktikum als auch das Auslandsstudium und der Bericht sind nicht endnotenrelevant. Falls der Bericht mit *nicht bestanden* bewertet wird, darf der/die Studierende den Bericht einmal nachbessern.

Umfang und Form des Berichts sowie die Modalitäten seiner Bewertung regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Anfertigung des Abschlussberichts kann nur zugelassen werden, wer den Studienaufenthalt im Ausland oder das Praktikum erfolgreich absolviert hat. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Bericht kann einmal nachgebessert werden. Wird der Bericht auch nach der Nachbesserung mit nicht bestanden bewertet, kann er einmal wiederholt werden.

## § 16

### Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit im Rahmen des Bachelorstudiengangs. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von ca. 60.000–75.000 Zeichen

aufweisen (12 Leistungspunkte). Die Bachelorarbeit kann auf Antrag auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.

(3) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit ist als Papierausdruck in drei Ausfertigungen sowie in digitaler Form einzureichen. Die technischen Details regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für einen anderen Studiengang, den der Studierende abgeschlossen hat, angefertigt worden sein.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 11 Wochen. Parallel zu der Bearbeitungszeit findet die Übung „Bachelorkolloquium“ statt (4 Leistungspunkte), in der das Exposé und die Präsentation der Ergebnisse vorgestellt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dies befürwortet.

## § 17

### **Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, wird sie mit *ungenügend* (6,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 10 Absatz 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens ausreichend sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung *nicht ausreichend*, die andere aber *ausreichend* oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium können nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 16 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Gesamtnote des Moduls 13 ergibt sich zu einem Viertel aus der Note für das Bachelorkolloquium und zu Dreiviertel aus der Note für die Bachelorarbeit.

## § 18

### **Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten**

- (1) Aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen können Leistungspunkte in den Modulen nur erworben werden, wenn
  1. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock gemäß Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft* Bestandteil eines Moduls ist, wobei der Prüfungsausschuss festlegen kann, dass weitere Veranstaltungen den Modulen zugeordnet werden,
  2. keine Leistungspunkte aus einer Lehrveranstaltung gleichen Inhalts angerechnet wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen als gleich anzusehen sind.
- (2) Für jede Prüfungsleistung (im Sinne des § 13) werden – sofern die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – in dem entsprechenden Modul, dem die Prüfung zugerechnet wird, Leistungspunkte gemäß der Tabelle des Anhangs angerechnet, wenn die Prüfung mit der Note *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) Für Veranstaltungen des Studium generale werden Leistungspunkte entsprechend des Studienverlaufsplans im Anhang angerechnet.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit (§ 15) werden die im Anhang im Studienverlaufsplan angeführten Leistungspunkte erworben.

## § 19

### Bewertung von Modulen

- (1) Sobald die Gesamtsumme erforderlicher Leistungspunkte in einem Modul erreicht ist, können keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Modul erbracht werden und das Modul gilt als abgeschlossen. Werden in einem Modul mehr Leistungspunkte als die gemäß des Anhangs vorgegebenen Leistungspunkte-Summen erzielt, wird die letzte dieser zum Abschluss des Moduls erforderliche Prüfungsleistung nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der jeweils zu erzielenden Leistungspunkte-Summe zu diesem Zeitpunkt noch fehlt.
- (2) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote gemäß § 10 zu ermitteln. Eine einzelne Prüfungsleistung wird dabei mit der Zahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

## § 20

### Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die im Anhang im Studienverlaufsplan vorgegebene Summe an Leistungspunkten durch veranstaltungsbezogene Prüfungen, die Bachelorarbeit, das Bachelor-Kolloquium und den Studienaufenthalt im Ausland bzw. Praktikum sowie die entsprechenden Abschlussberichte erreicht hat und alle Modulnoten der Module, in denen diese Leistungspunkte erworben wurden, mindestens *ausreichend* (4,0) lauten.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
  2. der Abschlussbericht gemäß § 15 zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als *ausreichend* (4,0) bewertet wird.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 21

### Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten

- (1) Für die Bestimmung der Gesamtnoten der Bachelorprüfung ist § 10 zu beachten.
- (2) In der Bachelor-Endnote erhalten Modul 13 (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) ein Gewicht von einem Fünftel und die anderen zwölf Module zusammen ein Gewicht von vier Fünfteln.
- (3) Die Prüfungsleistungen der Module 1–12 werden folgendermaßen gewichtet: Die Noten der Prüfungsleistungen der einzelnen Module werden jeweils mit der zugeordneten Leistungspunktzahl (ECTS-Punkte) multipliziert und dann addiert. Die Summe wird durch 130 (die Gesamtzahl der Leistungspunkte in den endnotenrelevanten Modulen) dividiert; das Ergebnis ist die Modul-Gesamtnote der Module 1 bis 12.
- (4) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der analog Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 22

### **Bachelorzeugnis, Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen und Diploma Supplement**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er möglichst innerhalb von 4 Wochen über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Fächer und Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Bachelorarbeit mit deren Note aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, bzw. im Falle der Bachelorarbeit als letzter Prüfungsleistung das Datum der Abgabe. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Auf der Grundlage des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde gemäß § 23 wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## § 23

### **Bachelorurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## § 24

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

### § 25

#### **Aberkennung des Bachelorgrades**

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel seiner Mitglieder.

### § 26

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Wunsch bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

### § 27

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

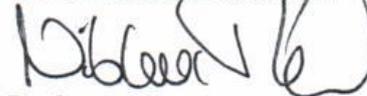
- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft* tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den *Amtlichen Mitteilungen* der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 18. Juni 2008 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 17. Dezember 2008.

Paderborn, den 04. März 2009

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

## Anhang

### Abkürzungen:

- A. Art der Veranstaltung
- En Ensemble
- Ku Künstlerischer Unterricht
- LP Leistungspunkt(e) gemäß ECTS (European Community Course Credit Transfer System)
- Mdl. Mündlich
- P/WP Pflichtveranstaltung / Pflichtveranstaltung mit Wahlmöglichkeit
- Pr Projekt
- S Seminar
- Sem. Semester
- Sg Studium generale
- SS Sommersemester
- SWS Semesterwochenstunden
- TP Teilprüfung(en): Mündliche Präsentation oder schriftliche Hausarbeit
- T Tutorium
- Üb Übung
- V Vorlesung
- VP Veranstaltungbezogene Prüfung
- WS Wintersemester

### Studienverlaufsplan

Im Wahlpflichtbereich und im Studium generale versteht sich die hier angegebene Verteilung der Leistungspunkte auf die Studiensemester als Empfehlung. Für das Studium generale wird auf Angaben zur Semesterwochenstundenzahl verzichtet, da das Verhältnis von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten in den Fächern stark differiert.

Studiensemester	Alle		1		2		3		4		5		6	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
<b>Pflichtmodule</b>														
1	4 [+4T]	12	2 [+2T]	6	2 [+2T]	6								
2	8	12	8	12										
3	8	12			8	12								
4	4	8	2	4	2	4								
5	4	6					4	6						
6	6	12					4	8	2	4				
7	6	14							4	8	2	6		
<b>Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten</b>														
8	6	12					4	9	2	3				
9	6	12							2	6	4	6		
10	8	15							4	6	4	9		
11	4	6	3	3	1	3								
12	7	9					3	3	3	3	1	3		
Studium generale		20		5		5		4					6	
Praktikum/Auslandsaufenthalt/Bericht		14												14
13 Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium	1	16												16
<b>Summe</b>			<b>15+2</b>	<b>30</b>	<b>13+2</b>	<b>30</b>	<b>15</b>	<b>30</b>	<b>17</b>	<b>30</b>	<b>11</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	

### Modulbeschreibungen

Der Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft* setzt sich aus insgesamt dreizehn Modulen zusammen. Die Teilnahme an den Modulen 1–12 ist an keine Voraussetzung geknüpft. Teilnahmevoraussetzung für Modul 13 ist die Absolvierung der Module 1–12. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die jeweils bestandene Modulprüfung:

1. Allgemeine Musikgeschichte (P)
2. Grundlagen I (P)
3. Grundlagen II (P)
4. Berufsfeldbezogene Praxis I: Notation und Edition (P)
5. Musikwissenschaftliches Arbeiten (P)
6. Systematische Musikwissenschaft (P)
7. Berufsfeldbezogene Praxis II: Medien und Projektpräsentation (P)
8. Vertiefung I: Gattungsgeschichte (WP)
9. Vertiefung II: Kulturgeschichte (WP)
10. Vertiefung III: Allgemeine Musikwissenschaft (WP)
11. Künstlerische Zusatzqualifikation: Basismodul (WP)
12. Künstlerische Zusatzqualifikation: Aufbaumodul (WP)
13. Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium (P)

<b>Modul 1: Allgemeine Musikgeschichte (Pflicht)</b>			
<b>Workload</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester</b>	<b>Dauer</b>
360 Stunden	12	1./2.	2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung: „Allgemeine Musikgeschichte I“	2 SWS	90 Stunden	4
Tutorium zur Vorlesung	[+2 SWS]	30 Stunden	2
Vorlesung: „Allgemeine Musikgeschichte II“	2 SWS	90 Stunden	4
Tutorium zur Vorlesung	[+2 SWS]	30 Stunden	2
<b>Lehrformen</b>	<b>Gruppengröße</b>		
Vorlesung und Tutorium	Vorlesung und Tutorium Bis 100		
<b>Qualifikationsziele</b>			
Überblickswissen zur Musikgeschichte			
<b>Inhalte</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Epochen der Musikgeschichte und ihr Stilmerkmale</li> <li>- Entwicklung musikalischer Gattungen</li> <li>- Kulturgeschichtliches Umfeld</li> <li>- Auseinandersetzung mit ausgewählten Klang-, Bild- und Notenbeispielen</li> <li>- Historiographische Probleme</li> </ul> <p>Die Vorlesung behandelt in Teil 1 (Wintersemester) die ältere Musikgeschichte (vor 1800) und in Teil 2 (Sommersemester) die neuere Musikgeschichte (von 1800 bis heute).</p>			
<b>Prüfungsformen</b>			
Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung. Form und Dauer werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b>			
12/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			
Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>			
Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.			

<b>Modul 2: Grundlagen I (Pflicht)</b>			
<b>Workload</b> 360 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 12	<b>Studiensemester</b> 1.	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Seminar: „Lektüre I“ Seminar: „Analyse I“ Übung: „Musikalischer Satz I“	<b>Kontaktzeit</b> 2 SWS 2 SWS 4 SWS	<b>Selbststudium</b> 60 Stunden 60 Stunden 120 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 3 3 6
<b>Lehrformen</b> Seminar, Übung		<b>Gruppengröße</b> Bis 40	
<b>Qualifikationsziele</b> Kenntnis von historischen Verstehens- und Zugangsweisen zur älteren Musik sowie ihres Aufbaus und ihrer Satzstrukturen.			
<b>Inhalte</b> <i>Lektüre I:</i> ausgewählte Texte zur Musiktheorie bzw. Musikästhetik bzw. Musikkritik aus der Zeit vor 1800; <i>Analyse I:</i> exemplarische Untersuchungen von Werken aus der Zeit vor 1800; Gattungen und Formen älterer Musik; <i>Musikalischer Satz I:</i> grundlegende Aspekte der Satzlehre vor 1800 (einstimmiger modaler Satz, motetischer Satz, Kontrapunkt, Generalbass, Kantionalsatz etc.).			
<b>Prüfungsformen</b> Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Prüfung in Form einer Klausur. Form und Dauer werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 12/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.			

<b>Modul 3: Grundlagen II (Pflicht)</b>			
<b>Workload</b> 360 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 12	<b>Studiensemester</b> 2.	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Seminar: „Lektüre II“ Seminar: „Analyse II“ Übung: „Musikalischer Satz II“	<b>Kontaktzeit</b> 2 SWS 2 SWS 4 SWS	<b>Selbststudium</b> 60 Stunden 60 Stunden 120 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 3 3 6
<b>Lehrformen</b> Seminar, Übung		<b>Gruppengröße</b> Bis 40	
<b>Qualifikationsziele</b> Kenntnis von Verstehens- und Zugangsweisen zur neueren Musik sowie ihres Aufbaus und ihrer Satzstrukturen.			
<b>Inhalte</b> <i>Lektüre II:</i> ausgewählte Texte zur Musiktheorie bzw. Musikästhetik bzw. Musikkritik aus der Zeit nach 1800; <i>Analyse II:</i> exemplarische Untersuchungen von Werken aus der Zeit nach 1800; Gattungen und Formen neuerer Musik; <i>Musikalischer Satz II:</i> grundlegende Satzprinzipien vom 19. bis 21. Jahrhundert (erweiterte Tonalität, impressionistische Satztechniken, Atonalität und Dodekaphonie, Techniken des Arrangements etc.).			
<b>Prüfungsformen</b> Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Prüfung in Form einer Klausur. Form und Dauer werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 12/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.			

<b>Modul 4: Berufsfeldbezogene Praxis I: Notation und Edition (Pflicht)</b>			
<b>Workload</b> 240 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 8	<b>Studiensemester</b> 1./2.	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Übung: „Notation und Edition älterer Musik“ Übung: „Notation und Edition neuerer Musik“	<b>Kontaktzeit</b> 2 SWS 2 SWS	<b>Selbststudium</b> 90 Stunden 90 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 4 4
<b>Lehrformen</b> Übung	<b>Gruppengröße</b> Bis 40		
<b>Qualifikationsziele</b> Vermittlung historischer Medienkompetenz: die Fähigkeit zum Verstehen unterschiedlicher Notationssysteme und ihrer Übertragung in heutige Notationsformen.			
<b>Inhalte</b> 1. <i>Studiensemester</i> : Notation und Edition einstimmiger (liturgischer) Musik des MA (Neumen, Choralnotation); Wandel von der modalen zur mensuralen Notierungsweise (einschließlich schwarzer und weißer Mensuralnotation); Formen der Tabulaturnotation; Übertragung älterer Musik im historischen Wandel. 2. <i>Studiensemester</i> : Entwicklungen von Techniken des Notendrucks (Typendruck, Stich, Lithografie, fotomechanisches Verfahren); Erweiterung der Ausführungsbezeichnungen und Zusatzzeichen seit dem 19. Jahrhundert; grafische Notation und Mischformen im 20. Jahrhundert; kritische Prüfung von Editions Konzepten für Musik des 19. bis 21. Jahrhunderts; außereuropäische Notationsformen; mündliche Überlieferung und Notation.			
<b>Prüfungsformen</b> Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Prüfung in Form einer Klausur. Form und Dauer werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 8/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.			

<b>Modul 5: Musikwissenschaftliches Arbeiten (Pflicht)</b>			
<b>Workload</b> 180 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 6	<b>Studiensemester</b> 3.	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltung</b> Seminar/Übung: „Einführung in die Musikwiss.“	<b>Kontaktzeit</b> 4 SWS	<b>Selbststudium</b> 120 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 6
<b>Lehrformen</b> Seminar und Übung	<b>Gruppengröße</b> Bis 40		
<b>Qualifikationsziele</b> - Überblickshafte Kenntnis der Forschungs- und Arbeitsgebiete der Musikwissenschaft - Beherrschen unterschiedlicher musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken			
<b>Inhalte</b> Überblick über die Hauptgebiete der Musikwissenschaft: historische Forschung, Musikpsychologie, Musiksoziologie, systematische Musiktheorie, Musikethnologie, Musikästhetik, Populärmusikforschung, Gender studies, Musikikonographie etc. Kenntnis von Arbeitsmethoden der Musikwissenschaft: Umgang mit Quellen, empirische Arbeitsmethoden, Bibliotheks-, Archiv- und Internetarbeit etc.			
<b>Prüfungsformen</b> Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Prüfung in Form einer Klausur. Form und Dauer werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 6/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.			

<b>Modul 6: Systematische Musikwissenschaft (Pflicht)</b>			
<b>Workload</b> 360 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 12	<b>Studiensemester</b> 3./4.	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar: „Musikhören und Musikwirkung“	2 SWS	90 Stunden	4
Seminar: „Musikalische Begabung und Entwicklung“	2 SWS	90 Stunden	4
Seminar: „Aktuelle Themen der Musiksoziologie und Musikpsychologie“	2 SWS	90 Stunden	4
<b>Lehrformen</b> Seminar	<b>Gruppengröße</b> Bis 40		
<b>Qualifikationsziele</b> Basiswissen zu psychophysischen Aspekten der Musikwahrnehmung, der musikalischen Entwicklungsprozesse im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, zu musikalischen Lernprozessen und zur Entstehung emotionaler Wirkungen von Musik.			
<b>Inhalte</b> <i>Musikhören und Musikwirkung:</i> Einführung in die Rezeptionsforschung (3. Sem.); <i>Musikalische Begabung und Entwicklung:</i> Erscheinungsformen musikalischer Begabung, Diagnose, Testen und Messen musikalischer Begabung (3. Sem.); <i>Aktuelle Themen der Musiksoziologie und Musikpsychologie:</i> Musik im Kontext unterschiedlicher sozialer Lebenswelten und sozialpsychologischer Bedingtheiten, Anwendungsbereiche der Wirkungen von Musik (4. Sem.).			
<b>Prüfungsformen</b> Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder zwei Hausarbeiten. Form und Dauer werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 12/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten oder Lehrenden von kooperierenden Studiengängen der Universität Paderborn durchgeführt werden.			

<b>Modul 7: Berufsfeldbezogene Praxis II: Medien und Projektpräsentation (Pflicht)</b>			
<b>Workload</b> 420	<b>Leistungspunkte</b> 14	<b>Studiensemester</b> 4./5.	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Übung: „Digitale/computergestützte Präsentation, Edition und Notensatz“ Projekt Teil 1 Projekt Teil 2	<b>Kontaktzeit</b> 2 SWS  2 SWS 2 SWS	<b>Selbststudium</b> 90 Stunden  90 Stunden 150 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 4  4 6
<b>Lehrformen</b> Übung und Projekt		<b>Gruppengröße</b> Bis 40	
<b>Qualifikationsziele</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der Medienkompetenz, insbesondere der Fähigkeiten im Umgang mit elektronischen Medien</li> <li>- Erwerb und Vertiefung fachbezogener Handlungskompetenzen, insbesondere Ermittlung und Auswertung musikwissenschaftlicher Informationsquellen</li> <li>- Kenntnis und Anwendung zielgruppenspezifischer Vermittlungs- und Präsentationsformen</li> <li>- Erfahrungen bei der Organisation von Projekten im Team und in Kooperation mit Institutionen bzw. Unternehmen.</li> </ul>			
<b>Inhalte</b>			
<p><i>Übung:</i> Datenstruktur, Funktionsumfang und Leistungsfähigkeit gängiger Notensatzprogramme; archivierungsfreundliche Datenstrukturen in den Bereichen Text, Grafik und Musiknotation; Grundlagen computergestützter Präsentation bzw. Editionen; Kenntnis und kritische Benutzung musikwissenschaftlicher Ressourcen im Internet;</p> <p><i>Projekt:</i> Während des vierten und fünften Studiensemesters konzipieren, erarbeiten und präsentieren die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Projekte zu einem selbst gewählten Thema. Die Ergebnisse der Projekte werden in der Regel öffentlich präsentiert bzw. dokumentiert. Dabei kann mit außeruniversitären Institutionen (z. B. der Hochschule für Musik Detmold oder der internationalen Komponistinnen-Bibliothek Unna) oder Wirtschaftsunternehmen kooperiert werden. Die Studierenden erarbeiten die Projekte weitgehend selbstständig im Team und nutzen dabei die Beratungsangebote innerhalb und außerhalb der Universität. Der/die Lehrende, der/die das Projekt anbietet, moderiert die Arbeitsschritte, berät die Studierenden bei der Ermittlung von Informationsquellen und Präsentationsformen und unterstützt sie bei der Herstellung von Kontakten zu kooperierenden Personen, Institutionen und Unternehmen.</p> <p><i>Beispiele möglicher Projekte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstellung, z. B. in Kooperation mit einem Museum, einem Forschungsinstitut oder einer Bibliothek</li> <li>- Vorbereitung und Durchführung eines Konzert- oder Opernprojektes (Dramaturgie, Programmheft, Moderation)</li> <li>- Durchführung eines <i>MeisterWerk</i>-Kurses an der HfM Detmold</li> <li>- Zielgruppenorientierte Publikation von Ergebnissen musikwissenschaftlicher Forschungen in gedruckter oder digitaler Form, als Vortrag oder als Workshop</li> <li>- Publikation einer Edition von musikalischen Werken oder Quellentexten in gedruckter oder digitaler Form</li> <li>- Vorbereitung und Durchführung einer Tagung oder einer öffentlichen Vortragsreihe</li> <li>- Verfassen von Artikeln für gedruckte oder digitale Nachschlagewerke</li> <li>- Aufarbeitung und Auswertung unbearbeiteter Nachlässe mit Publikation der Ergebnisse</li> </ul>			
<b>Prüfungsformen</b>			
Die Modulprüfung setzt sich aus zwei Prüfungen zusammen. Eine Prüfung wird nach der Übung als Klausur oder Hausarbeit bzw. Präsentation erbracht; die andere Prüfung wird im Zusammenhang mit dem Projekt in Form eines Arbeitsberichts sowie einer Präsentation bzw. Dokumentation der Projektergebnisse erbracht.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b>			
14/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			
Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b>			
Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.			

<b>Modul 8: Vertiefung I: Gattungsgeschichte (Wahlpflicht)</b>			
<b>Workload</b> 360	<b>Leistungspunkte</b> 12	<b>Studiensemester</b> 3./4.	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Drei Seminare zu gattungsgeschichtlichen Themen	<b>Kontaktzeit</b> 3 x 2 SWS	<b>Selbststudium</b> 3 x 90 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 6+3+3
<b>Lehrformen</b> Seminar		<b>Gruppengröße</b> Bis 40	
<b>Qualifikationsziele</b> Das in Modul 1 gewonnene Überblickswissen wird vertieft, indem die Arbeitsbereiche der Musikwissenschaft (Analyse, Sozialgeschichte, Ästhetik, Musiktheorie etc.) unter gattungsgeschichtlicher Perspektive aufeinander bezogen werden.			
<b>Inhalte</b> Lehrveranstaltungen beispielsweise zur Geschichte der Motette, Messe, Oper, Kammermusik, Klaviermusik, Sinfonie, des Liedes oder der populären Musik, die das gewählte Gebiet insgesamt oder anhand exemplarischer Themenstellungen behandeln. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse musikalischer Werke unter gattungsgeschichtlicher Perspektive</li> <li>- Sozialgeschichtliche und soziologische Aspekte der Gattungen</li> <li>- Gattungstheorie und -ästhetik</li> <li>- Repertoire- und interpretationsgeschichtliche Aspekte</li> </ul>			
<b>Prüfungsformen</b> Die Modulprüfung setzt sich aus drei veranstaltungsbezogenen Prüfungen zusammen. In einem Seminar werden zwei Teilprüfungen (6 LP), in den beiden anderen wird je eine Prüfung (je 3 LP) erbracht. Die Prüfungen und Teilprüfungen können in Form von mündlichen Präsentationen und/oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden. Form und Umfang der Nachweise werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 12/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.			
<b>Sonstige Informationen</b> Die Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen zu wählen, die sich dem Modul thematisch zuordnen lassen. Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen sind mindestens zwei verschiedene Gattungen zu berücksichtigen.			

<b>Modul 9: Kulturgeschichte (Wahlpflicht)</b>			
<b>Workload</b> 360	<b>Leistungspunkte</b> 12	<b>Studiensemester</b> 4./5.	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Vier Lehrveranstaltungen zur Musikwissenschaft mit überwiegend historisch-kultureller Thematik	<b>Kontaktzeit</b> 3 x 2 SWS	<b>Selbststudium</b> 3 x 19 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 6+3+3
<b>Lehrformen</b> Seminar, Übung, Vorlesung		<b>Gruppengröße</b> Bis 40	
<b>Qualifikationsziele</b> In Lehrveranstaltungen, die besonderes Gewicht auf historische Kontextualisierung und Methodenreflexion legen, wird das in Modul 1 gewonnene Überblickswissen vertieft und reflektiert.			
<b>Inhalte</b> Behandelt werden Themen, die Musik in den Kontext kultureller, mentalitätsgeschichtlicher, sozialer oder politischer Entwicklungen stellen. Hierzu gehören Lehrveranstaltungen, die folgende Perspektiven akzentuieren und ggf. miteinander kombinieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Musik und Literatur, Theater, bildende Kunst oder Architektur</li> <li>- Musikästhetik und Philosophie der Musik</li> <li>- Religion/Theologie</li> <li>- Geschlechterverhältnisse</li> <li>- Sozial-, Regional- und Alltagsgeschichte</li> <li>- Biografik, Konzepte musikalischen Künstlertums</li> </ul> Dabei wird der Auseinandersetzung mit historiographischen Methoden ein besonderes Gewicht beigemessen.			
<b>Prüfungsformen</b> Die Modulprüfung setzt sich aus drei veranstaltungsbezogenen Prüfungen zusammen. In einem Seminar werden zwei Teilprüfungen (6 LP), in den beiden anderen wird je eine Prüfung (je 3 LP) erbracht. Die Prüfungen und Teilprüfungen können in Form von mündlichen Präsentationen und/oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden. Form und Umfang der Nachweise werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 12/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten oder Lehrenden von kooperierenden Studiengängen der Universität Paderborn durchgeführt werden.			
<b>Sonstige Informationen</b> Die Lehrveranstaltungen sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen zu wählen, die sich dem Modul thematisch zuordnen lassen.			

<b>Modul 10: Vertiefung III: Allgemeine Musikwissenschaft (Pflicht)</b>			
<b>Workload</b> 450 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 15	<b>Studiensemester</b> 4./5.	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Vier Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Populäre Musik, Musikethnologie, Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Gender Studies und Instrumentenkunde	<b>Kontaktzeit</b> 4 x 2 SWS	<b>Selbststudium</b> 4 x 120 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 6+3+3+3
<b>Lehrformen</b> Seminar, Übung, Vorlesung		<b>Gruppengröße</b> Bis 40	
<b>Qualifikationsziele</b> Vertiefung der musikwissenschaftlichen Gesamtkompetenz in den Gebieten Populäre Musik, Musikethnologie, Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Gender Studies und Instrumentenkunde.			
<b>Inhalte</b> Die einzelnen Lehrveranstaltungen bilden gemäß ihrer Ausrichtung die inhaltlichen Schwerpunkte.			
<b>Prüfungsformen</b> Die Modulprüfung setzt sich aus vier veranstaltungsbezogenen Prüfungen zusammen. In einem Seminar werden zwei Teilprüfungen vorgelegt (6 LP), in den drei anderen wird je eine Prüfung (je 3 LP) vorgelegt. Die Prüfungen und Teilprüfungen können in Form von mündlichen Präsentationen und/oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden. Form und Umfang der Nachweise werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.			
<b>Sonstige Informationen</b> Die Lehrveranstaltungen sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen zu wählen, die sich dem Modul thematisch zuordnen lassen. Bei der Wahl der Veranstaltungen sind mindestens zwei verschiedene Gebiete zu berücksichtigen.			

<b>Modul 11: Künstlerische Zusatzqualifikation Basismodul (Wahlpflicht)</b>			
<b>Workload</b> 180 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 6	<b>Studiensemester</b> 1.–2.	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Künstlerischer Unterricht aus dem Angebot der HfM Detmold; Teilname an einem Ensemble	<b>Kontaktzeit</b> 1 + 1 SWS Künstlerischer Unterricht; 2 SWS Ensemble	<b>Selbststudium</b> Künstlerischer Unterricht: 2 x 75 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 6 (2 + 3 Künstlerischer Unterricht; 1 Ensemble)
<b>Lehrformen</b> Einzelunterricht und Ensemble			
<b>Gruppengröße</b> Einzel- bzw. Kleingruppenunterricht und Ensemble nach Maßgabe der Hochschule für Musik Detmold			
<b>Qualifikationsziele</b> Vertiefung des musikalischen Wissens und Verstehens durch eine künstlerisch-praktische Zusatzqualifikation.			
<b>Inhalte</b> Künstlerischer Unterricht; zur Auswahl stehen Instrumental- oder Vokalunterricht, ggf. Dirigieren, Komposition/Musiktheorie sowie die Teilnahme an einem Ensemble.			
<b>Prüfungsformen</b> Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung. Sie besteht aus künstlerisch-praktischer instrumentaler oder vokaler Darbietung/Präsentation im Zusammenhang mit dem künstlerischen Unterricht sowie dem Nachweis kontinuierlicher und aktiver Teilnahme an einem Ensemble.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 6/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul wird durch Lehrende der Hochschule für Musik Detmold durchgeführt.			

<b>Modul 12: Künstlerische Zusatzqualifikation Aufbaumodul (Wahlpflicht)</b>			
<b>Workload</b> 360 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 9	<b>Studiensemester</b> 3.-5.	<b>Dauer</b> 3 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Künstlerischer Unterricht aus dem Angebot der HfM Detmold; Teilnahme an einem Ensemble	<b>Kontaktzeit</b> 1 + 1 + 1 SWS Künstlerischer Unterricht; 2 + 2 SWS Ensemble	<b>Selbststudium</b> Künstlerischer Unterricht: 3 x 105 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 9 (2 + 2 + 3 Künstlerischer Unterricht; 1+1 Ensemble)
<b>Lehrformen</b> Einzelunterricht und Ensemble			
<b>Gruppengröße</b> 1 und Ensemble			
<b>Qualifikationsziele</b> Vertiefung des musikalischen Wissens und Verstehens durch eine künstlerisch-praktische Zusatzqualifikation.			
<b>Inhalte</b> Künstlerischer Unterricht. Zur Auswahl stehen Instrumental- oder Vokalunterricht, ggf. Dirigieren, Komposition/Musiktheorie sowie die Teilnahme an zwei Ensembles.			
<b>Prüfungsformen</b> Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung. Sie besteht aus künstlerisch-praktischer instrumentaler oder vokaler Darbietung/Präsentation im Zusammenhang mit dem künstlerischen Unterricht sowie dem Nachweis kontinuierlicher und aktiver Teilnahme an einem Ensemble.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 9/180			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul wird durch Lehrende der Hochschule für Musik Detmold durchgeführt.			

<b>Modul 13: Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium</b>			
<b>Workload</b> 480 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 16	<b>Studiensemester</b> 6.	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Übung: „Bachelor-Kolloquium“	<b>Kontaktzeit</b> Übung in Kompaktphasen, insgesamt 15 Stunden	<b>Selbststudium</b> 465 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 4+12
<b>Lehrformen</b> Übung		<b>Gruppengröße</b> Bis 20	
<b>Qualifikationsziele</b> Selbstständige Erarbeitung eines Problems mit wissenschaftlichen Methoden; sachgerechte Darstellung der Ergebnisse in Form einer schriftlichen Hausarbeit sowie unter Anwendung mündlicher Präsentationsformen, Kompetenz zur Beurteilung wissenschaftlicher Arbeitsweisen			
<b>Inhalte</b> a) Übung in drei Kompaktphasen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Phase</i>: Erarbeitung einer Themen- und Problemstellung für die BA-Arbeit; Recherche nach Literatur und Quellen</li> <li>2. <i>Phase</i>: Präsentation und Diskussion eines Exposés der BA-Arbeit</li> <li>3. <i>Phase</i>: Präsentation der Arbeitsergebnisse als mündlicher Vortrag</li> </ol> b) BA-Arbeit: Die BA-Arbeit wird selbstständig verfasst; Beratung durch die Lehrenden wird angeboten.			
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Absolvierung der Module 1 bis 12			
<b>Prüfungsformen</b> Die Modulprüfung setzt sich aus einer veranstaltungsbezogenen Prüfung sowie der BA-Arbeit zusammen. In der Übung wird eine Teilprüfung (4 LP) in Form einer mündlichen Präsentation vorgelegt. Form und Umfang der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn. Umfang sowie Modalitäten der Betreuung und Bewertung der BA-Arbeit durch Prüferinnen und Prüfer regelt der Prüfungsausschuss.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 1/5 (36/180)			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jährlich			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden durchgeführt werden.			
<b>Sonstige Informationen</b> BA-Kolloquium und BA-Arbeit finden in zeitlicher Überschneidung miteinander und mit dem Praktikum statt.			

<b>Studium generale</b>			
<b>Workload</b> 600 Stunden	<b>Leistungspunkte</b> 20	<b>Studiensemester</b> 1.–5.	<b>Dauer</b> 5 Semester
<b>Lehrveranstaltungen</b> Nach Wahl	<b>Kontaktzeit</b> Umfang von Kontaktzeit und Selbststudium nach Maßgabe der gewählten Fächer bzw. Veranstaltungen.		<b>Leistungspunkte</b> 20
<b>Lehrformen</b> Nach Wahl			
<b>Gruppengröße</b> Bis 40			
<b>Qualifikationsziele</b> Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Sie sind als das Studium begleitende Vorlesungen, Seminare oder Übungen zu absolvieren, wobei eine Gesamtzahl von 20 Leistungspunkten zu erreichen ist. Es wird empfohlen, im ersten und zweiten Semester jeweils 5 Leistungspunkte (Arbeitsaufwand jeweils 150 Stunden), im dritten Semester 4 Leistungspunkte (Arbeitsaufwand 120 Stunden) und im fünften Semester 6 Leistungspunkte (Arbeitsaufwand 180 Stunden) zu erwerben.			
<b>Inhalte</b> Nach Wahl und Angebot der betreffenden Fächer			
<b>Prüfungsformen</b> Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus veranstaltungsbezogenen Teilleistungen je nach Anzahl der besuchten Veranstaltungen und nach den Vorgaben des jeweiligen Faches.			
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Die Leistungspunkte werden nach Maßgabe des jeweiligen Faches bzw. Moduls vergeben.			
<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Nicht endnotenrelevant			
<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			
<b>Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende</b> Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten sowie weiteren Lehrenden der Universität Paderborn durchgeführt werden.			

### **Praktikum/Auslandsaufenthalt**

**Dauer:** mindestens zwei Monate

**Studiensemester:** 6.

**Arbeitsaufwand:** 420 Arbeitsstunden

**Leistungspunkte:** 14

Das Praktikum in einer Einrichtung des Musiklebens des In- oder Auslands, ein berufsqualifizierender Auslandsaufenthalt oder ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule dienen der Professionalisierung und Intensivierung vornehmlich im Blick auf den Erwerb berufspraktischer, ggf. auch sprachlicher Kompetenzen.

Über den Verlauf des Praktikums/Auslandsaufenthaltes ist spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters ein Bericht im Umfang von ca. 10.000-15.000 Zeichen (4 Leistungspunkte) zu verfassen, der die besuchte Institution/Einrichtung/Firma näher beschreibt, sowie die eigenen Tätigkeitsfelder und Erfahrungen während der Dauer des Aufenthaltes darstellt. Beizufügen ist eine Bescheinigung der entsprechenden Institution/Einrichtung/Firma über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums bzw. eine Bescheinigung über die erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Punkte) des Studienaufenthaltes.

Für das Praktikum/den Auslandsaufenthalt und den Bericht werden insgesamt 14 Leistungspunkte vergeben, davon entfallen 4 Leistungspunkte auf den Bericht. Das Praktikum wird mit 10 Leistungspunkten bewertet. Bei einem Auslandsstudium müssen ebenfalls 10 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben werden. Die im Ausland erbrachten Studienleistungen (ECTS) werden in Absprache mit der ausländischen Hochschule in gleicher Höhe anerkannt. Sowohl das Praktikum als auch das Auslandsstudium und der Bericht sind nicht

endnotenrelevant. Falls der Bericht mit nicht bestanden bewertet wird, darf der/die Studierende den Bericht einmal wiederholen.

Umfang und Form des Berichts sowie die Modalitäten seiner Bewertung regelt der Prüfungsausschuss.

### **Erläuterung zur Ermittlung des Stellenwerts der Modulnoten in der Endnote**

Die Prüfungsleistungen der Module 1–12 werden folgendermaßen gewichtet: Die Noten der Prüfungsleistungen der einzelnen Module werden jeweils mit der zugeordneten Leistungspunktzahl (ECTS-Punkte) multipliziert und dann miteinander addiert. Die Summe wird durch 130 (die Gesamtzahl der Leistungspunkte in den endnotenrelevanten Modulen) dividiert; das Ergebnis ist die Modul-Gesamtnote. In der BA-Endnote erhält die BA-Arbeit ein Gewicht von einem Fünftel und die Modul-Gesamtnote ein Gewicht von vier Fünfteln.

### **Modulübersicht**

*Aufteilung auf die Semester:*

<b>Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Zusammensetzung der LP</b>	<b>Module</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>1. WS</b>	15 + 2T (+ Sg)	30	6 + 12 + 4 + 3 (+ 5)	1, 2, 4, 11, Sg	
<b>2. SS</b>	13 + 2T (+ Sg)	30	6 + 12 + 4 + 3 (+ 5)	1, 3, 4, 11, Sg	
<b>3. WS</b>	15 (+ Sg)	30	6 + 8 + 9 + 3 (+ 4)	5, 6, 8, 12, Sg	
<b>4. SS</b>	17	30	4 + 8 + 3 + 6 + 6 + 3	6, 7, 8, 9, 10, 12	
<b>5. WS</b>	11 (+ Sg)	30	6 + 6 + 9 + 3 (+ 6)	7, 9, 10, 12, Sg	Geringere SWS-Belastung wegen hohem Aufwand für Projekt
<b>6. SS</b>	1	30	14 + 4 + 12	13	Praktikum + Bachelor-Kolloquium + Bachelor-Arbeit
<b>Summe</b>	70 + Sg + 4T				

Module	A.	SWS	LP	P/ WP	Prüfungsleistung	Zeitpunkt (Empfehlung)
<b>1. Allgemeine Musikgeschichte:</b> Allgemeine Musikgeschichte I (Ältere) + Tutorium Allgemeine Musikgeschichte II (Neuere) + Tutorium	V T V T	4[+4] 2 [+2] 2 [+2]	12 4 2 4 2	P P P P	Mdl. Prüfung	1.-2. Sem. (1.) (1.) (2.) (2.)
<b>2. Grundlagen I:</b> Lektüre von Quellentexten I Analyse I Musikalischer Satz I	S S Üb	8 2 2 4	12 3 3 6	P P P	Klausur	1. Sem. (1.) (1.) (1.)
<b>3. Grundlagen II:</b> Lektüre von Quellentexten II Analyse II Musikalischer Satz II	S S Üb	8 2 2 4	12 3 3 6	P P P	Klausur	2. Sem. (2.) (2.) (2.)
<b>4. Berufsfeldbezogene Praxis I:</b> Notation u. Edition älterer Musik Notation und Edition neuerer Musik	Üb Üb	4 2 2	8 4 4	P P	Klausur	1.-2. Sem. (1.) (2.)
<b>5. Musikwissenschaftliches Arbeiten:</b> Einführung in die Musikwissenschaft (Seminar und Übung)	S Üb	4 2 2	6 6 -	P P	Klausur	3. Sem. (3.) (3.)
<b>6. Systematische Musikwissenschaft:</b> Musikhören und Musikwirkung Musikalische Begabung und Entwicklung Aktuelle Themen der Musiksoziologie und Musikpsychologie	S S S	6 2 2 2	12 4 4 4	P P P	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit	3.-4. Sem. (3.) (3.) (4.)
<b>7. Berufsfeldbezogene Praxis II:</b> Digit. Präsentation, Edition, Notensatz Projekt Teil I Projekt Teil II	Üb Pr Pr	6 2 2 2	14 4 4 6	P P P	Klausur/Hausarbeit  Präsentation	4.-5. Sem. (4.) (4.) (5.)
<b>8. Vertiefung I. Gattungsgeschichte:</b> Drei Seminare zu gattungsgeschichtlichen Themen	S S S	6 2 2 2	12 3 6 3	WP WP WP	VP VP in 2 TP VP	3.-4. Sem. (3.) (3.) (4.)
<b>9. Vertiefung II. Kulturgeschichte:</b> Drei Seminare zu kulturgeschichtlichen Themen	S S S	6 2 2 2	12 6 3 3	WP WP WP	VP in 2 TP VP VP	4.-5. Sem. (4.) (5.) (5.)
<b>10. Vertiefung III. Allgemeine Musikwissenschaft:</b> Vier Seminare zu Populärer Musik, Musikethnologie, Systematischer und Historischer Musikwissenschaft, Gender Studies (o. ä.)	S S S S	8 2 2 2 2	15 3 3 6 3	WP WP WP WP	VP VP VP in 2 TP VP	4.-5. Sem. (4.) (4.) (5.) (5.)
<b>11. Künstlerische Zusatzqualifikation. Basismodul:</b> Künstlerischer Unterricht aus dem Angebot der HfM Detmold	En Ku Ku	4 2 1 1	6 1 2 3	WP WP WP	Darbietung/ Präsentation	1.-2. Sem. (1.) (1.) (2.)
<b>12. Künstlerische Zusatzqualifikation. Aufbaumodul:</b> Künstlerischer Unterricht aus dem Angebot der HfM Detmold	En En Ku Ku Ku	7 2 2 1 1 1	9 1 1 2 2 3	WP WP WP WP WP	Aufführung  Darbietung/ Präsentation	3.-5. Sem. (3.) (4.) (3.) (4.) (5.)
<b>13. Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium:</b> Bachelor-Kolloquium Bachelor-Arbeit	Üb		16 4 12	P	BA-Arbeit	6. Sem.
<b>Praktikum, Praktikumsbericht:</b>			14			
<b>Studium generale:</b>			20			1.-3. / 5. Sem.

### Zuordnung des Studiengangs

<b>Hochschule</b> Universität Paderborn	
<b>Fachbereich/Fakultät</b> Fakultät für Kulturwissenschaften	
<b>Dekan/Dekanin</b> Prof. Dr. Volker Peckhaus	
<b>Ansprechpartner im Fach (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)</b> Prof. Dr. Werner Keil Musikwissenschaftliches Seminar Detmold/Paderborn Gartenstraße 20 32756 Detmold Tel.: 05231-975660, Fax: 05231-975668 Email: keil@mail.upb.de	
<b>Bezeichnung des Studiengangs</b> BA-Studiengang <i>Musikwissenschaft</i>	
<b>Fachwissenschaftliche Zuordnung</b>	<input type="checkbox"/> Naturwissenschaften, Mathematik <input type="checkbox"/> Ingenieurwissenschaften, Informatik <input type="checkbox"/> Medizin, Pflege- und Gesundheitswissenschaften <input checked="" type="checkbox"/> Sprach- und Kulturwissenschaften <input type="checkbox"/> Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften <input type="checkbox"/> Kunst, Musik, Design, Architektur <input type="checkbox"/> Lehramt
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b> 6 Semester	
<b>Vorgesehener Abschlussgrad</b> Bachelor of Arts	
<b>Art des Studiengangs</b>	<input checked="" type="checkbox"/> grundständig <input type="checkbox"/> weiterbildend <input type="checkbox"/> konsekutiv <input type="checkbox"/> nicht-konsekutiv
<b>Bei Masterstudiengängen:</b> angestrebter Profiltyp	
<b>Bei MA-Studiengängen an Fachhochschulen:</b> Zulassung höherer Dienst beantragt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Wann soll das Studienangebot anlaufen bzw. wann ist es angelaufen?</b> Wintersemester 2007/2008	
<b>Studienform</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> berufsbegleitend <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/> Dualer Studiengang <input type="checkbox"/> sonstige
<b>Studienbeiträge</b>	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
<b>Website des Studiengangs</b> in Vorbereitung	

### Kurzbeschreibung des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang *Musikwissenschaft* ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das nach sechs Semestern mit dem Bachelor zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Den Studierenden wird ein Überblick über die Musik in ihrer Gesamtheit, in ihren ästhetischen Dimensionen und ihrer gesamten historischen und kulturellen Einbettung vermittelt. Der Studiengang vereint universitäre Studienanteile zu Historischer Musikwissenschaft, zu Systematischer Musikwissenschaft, zu Populärer Musik, Musikethnologie, Musikpädagogik und Gender Studies mit einem Zusatzangebot praktisch-künstlerischen Unterrichts der Hochschule für Musik Detmold. Hinzu tritt eine starke Komponente berufsfeldbezogener Praxis in Form von Projektarbeit sowie Lehrveranstaltungen zu Editions-, Präsentations- und Vermittlungstechniken.

Hierdurch sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu deren Vermittlung befähigt werden. Basierend auf diesen Fähigkeiten werden die Absolventen in die Lage versetzt, auf die vielfältigen und sich ständig verändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes flexibel zu reagieren und so die zahlreichen Tätigkeitsfelder, in denen Musikwissenschaftler beschäftigt sind – etwa im Verlags- und Editionswesen, in Konzert- und Musiktheaterdramaturgie, in Rundfunk und Fernsehen, im Kulturmanagement, in Publizistik, Privatwirtschaft, Stiftungswesen, administrativen Bereichen wie etwa Kulturämtern und Kulturdezernaten sowie in der außerschulischen und außeruniversitären Bildungsarbeit –, ausfüllen zu können.

Die Organisationsform des Studiums ist zudem auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Sozialkompetenz, Medienkompetenz und Handlungskompetenz ausgerichtet, die die Studierenden befähigen, das vermittelte Fachwissen kompetent einsetzen und sich innerhalb der eigenen Disziplin und über sie hinaus mit anderen Persönlichkeiten adäquat auseinandersetzen zu können.

Der Studiengang ist modular aufgebaut und wird in Kooperation von der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold verantwortet; die Studierenden sind dabei ordentlich eingeschriebene Studentinnen und Studenten der Universität Paderborn sowie Zweithörerinnen und Zweithörer an der Hochschule für Musik Detmold. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Insgesamt werden 180 Leistungspunkte erworben; sie verteilen sich auf dreizehn Module mit zusammen 146 Leistungspunkten sowie auf Studium generale und Praktikum mit zusammen 34 Leistungspunkten. Der Studiengang ist integrativ konzipiert und strukturell mit den bereits bestehenden Studiengängen an der Hochschule für Musik Detmold sowie an der Universität Paderborn vernetzt.

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**